



Annahmekriterien für Bodenaushub und mineralische Baureststoffe

Folgendes wird angenommen:

Es wird unbelasteter Bodenaushub (Qualitätsstufe Z0; AVV 170504) ohne mineralischen Fremdbestandteilen angenommen. Bodenaushub mit Fremdbestandteilen werden von uns als **Gemische Beton-Ziegel-Keramik mit Boden** (Qualitätsstufe Z1.1; AVV 170107) angenommen.

Folgende mineralische Baureststoffe können zur Verwertung angenommen werden:

Natursteine, Kies, Schotter, Betonerzeugnisse, Randsteine, Pflastersteine, unbewehrter und bewehrter Beton (Stahlbeton). Den mineralischen Baureststoffen dürfen keinerlei Putze, Farbreste, Tapeten, Gips-/ Fasermatten etc. anhaften.

Für die Annahme von Ausbausphalt gelten unsere „**allgemeine Geschäftsbedingungen zur Annahme von Ausbausphalt**“.

Nicht angenommen werden: Holz, Papier, Kunststoffe, Kabel, Metalle, Hausmüll, Sperrmüll, Farben, PVC-Reste, Silikone, Kleberreste, Styropor, Gips, Porenbeton, durch Öl, Teer oder mit Chemikalien verunreinigte Materialien und ähnliches.

Erforderliche Auflagen des Anlieferers:

Zur Sicherstellung der Unbedenklichkeit des angelieferten Materials ist der Anlieferer verpflichtet, die Herkunft zu bezeichnen und eine Qualitätseinstufung vorzunehmen oder auf Verlangen ein Gutachten vorzulegen. Deshalb muss rechtzeitig vor jeder Anlieferung von Bodenaushub oder mineralischen Baurestmassen für jede Baustelle eine ausgefüllte und unterschriebene Anlieferungserklärung eingereicht werden. Die Formulare können von unserer Internetseite (www.bast-recycling.de) heruntergeladen werden.

Erst nach dem Erhalt vollständiger und unterzeichneter Unterlagen prüfen wir eine mögliche Annahme. Sollte das Material die grundsätzliche Eignung zur Anlieferung aufweisen, betätigen wir dies auf dem zuvor von ihnen ausgefüllten Anlieferungserklärung.

Ab einer Menge von **mehr als 50 Tonnen Bodenmaterial** pro Baumaßnahme ist vom Anlieferer neben einem ausgefüllten Verantwortlichen Erklärung zusätzlich ein Nachweis über eine Qualitätsstufe **Z0** notwendig und uns vorzulegen. Ab einer Menge von **mehr als 20 t mineralischen Baureststoffen** pro Baumaßnahme ist vom Anlieferer neben einem ausgefüllten Verantwortlichen Erklärung zusätzlich ein Nachweis über eine Qualitätsstufe **max. Z 1.1** notwendig und uns vorzulegen.

Unser Personal an der Waage oder an der Abladestelle ist berechtigt, nicht zugelassenes oder nicht den Anforderungen bzw. der Anlieferungserklärung entsprechendes Material abzuweisen. Unser Personal ist berechtigt und angewiesen, bei Bedarf organoleptische Überprüfung vorzunehmen. Bereits abgekipptes Material, das nicht den Anforderungen entspricht, wird dem Anlieferer auf dessen Kosten wieder aufgeladen. Eine Annahmeverpflichtung durch uns besteht grundsätzlich nicht!

Die Anlieferungsmengen sind aus Kapazitätsgründen prinzipiell anzumelden und werden nach Prüfung der Annahmemöglichkeit durch unser Personal freigegeben. Wir behalten uns vor, Anlieferungen abzusagen.